



Im Update Heilberufe Juni informieren wir Sie zu den folgenden Themen: Gefahr der gewerblichen Infizierung von freiberuflichen Einkünften bei Abgabe von Heilpräparaten, Mindestlohn bei Praktika und über die Frage des „richtigen“ Bruttolistenpreises bei der privaten KFZ Nutzung.

Integrierte Versorgung und Gewerbesteuer

Werden im Rahmen der integrierten Versorgung abgegebene Präparate an Hämatophiliepatienten (Bluter) zur Heimselbstbehandlung durch eine Gemeinschaftspraxis/Berufsausübungsgemeinschaft (GMP) abgegeben, ist die gesamte Tätigkeit der GMP als gewerblich zu behandeln. Das gilt, sofern die vom Bundesfinanzhof (BFH) aufgestellte Bagatellgrenze für äußerst geringfügige gewerbliche Tätigkeiten (originär gewerbliche Nettoumsatzerlöse nicht höher als 3 % des Gesamtnettoumsatzes und nicht höher als 24.500 €) überschritten wird.

Die GMP behandelte vornehmlich Kassenpatienten im Rahmen einer sog. integrierten Versorgung nach § 140a ff. SGB V. Bei der integrierten Versorgung werden zwischen Arzt und Krankenkasse Verträge abgeschlossen, nach denen die Krankenkasse dem Arzt für die Behandlung der Patienten Fallpauschalen zahlt, die sowohl die medizinische Betreuung als auch die Abgabe von Arzneien und Hilfsmitteln zum Inhalt haben.

Die GMP hat mit einer Ersatzkasse am 27.10.2010 einen Vertrag zur integrierten Versorgung nach den §§ 140a ff. SGB V abgeschlossen. Gleichfalls wurde zum 29.10.2010 bzw. 10.11.2010 eine Vereinbarung über die Abgabe von Blutprodukten nach § 47 des Arzneimittelgesetzes (AMG) mit dem Verband der Ersatzkassen e.V. als Bevollmächtigter von sechs Ersatzkassen getroffen. Unstreitig hatte die GMP die Präparate mit einem Gewinnaufschlag verabreicht. Von den gesetzlichen Krankenkassen sei – zusätzlich zu der Zahlung der Direktbezugspreise – ein Teil der an die GMP geleisteten Pauschalzahlungen dafür erbracht worden, dass seitens der GMP „eine bedarfsgerechte und kostenbewusste Abgabe der Präparate an die Patienten“ erfolgt.

Die ärztliche Tätigkeit und die Abgabe der Präparate sind nach der Überzeugung des erkennenden Senats nicht als einheitlich freiberuflich zu beurteilen. Das FG Düsseldorf erkennt in der Abgabe der Präparate durch die Ärzteschaft gewisse Effizienzvorteile an. Diese wirtschaftlichen Erwägungen führen aber nach seiner Ansicht nicht dazu, die Abgabe der Präparate als unselbständiger Teil der ärztlichen Heilbehandlung anzusehen. Insbesondere besteht nach seiner Überzeugung nicht die Notwendigkeit des Verkaufs der Präparate durch die GMP, vielmehr hätten die Patienten die streitgegenständlichen Präparate auch bei einem Dritten beziehen können.

Auch aus der Ausnahme von der Apothekenpflicht in § 47 AMG kann nach Auffassung des Finanzgerichtes kein Rückschluss auf die steuerliche Behandlung erfolgen. Denn aufgrund

des Umstandes, dass die Apothekenpflicht partiell aufgehoben und Ärzten der Verkauf von Medikamenten gestattet wird, kann nicht geschlossen werden, dass die Ärzte auch freiberuflich tätig werden, wenn sie diese Ausnahme in Anspruch nehmen.

Hinweis: Der Vertrag zur integrierten Versorgung (heute: besonderer Versorgungsvertrag) hätte nur die freiberuflichen ärztlichen Leistungen mit der GMP umfassen dürfen und die gewerblichen Leistungen hätten durch einen zweiten Vertrag mit einer (personen- und beteiligungsidentischen) zweiten Personengesellschaft abgeschlossen werden müssen, um die Gewerbesteuer auf die gewerblichen Leistungsbestandteile zu beschränken.

FG Düsseldorf, Urteil vom 01.02.2019, 3 K 3295/15 F, G

Anspruch auf Mindestlohn bei einem Praktikum

Praktikanten in der (Zahn-)Arztpraxis haben keinen Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn, wenn sie das Praktikum zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder für die Aufnahme eines Studiums leisten und es eine Dauer von drei Monaten nicht übersteigt. Das Praktikum kann aus Gründen in der Person des Praktikanten/der Praktikantin rechtlich oder tatsächlich unterbrochen und um die Dauer der Unterbrechungszeit verlängert werden, wenn zwischen den einzelnen Abschnitten ein sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht und die Höchstdauer von drei Monaten insgesamt nicht überschritten wird.

Die Revision der Klägerin hatte vor dem Fünften Senat des Bundesarbeitsgerichts keinen Erfolg. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Ein Anspruch auf gesetzlichen Mindestlohn besteht nicht, weil das Praktikum zur Orientierung für eine Berufsausbildung die Höchstdauer von drei Monaten nicht überschritten hat. Unterbrechungen des Praktikums innerhalb dieses Rahmens sind möglich, wenn der Praktikant/die Praktikantin hierfür persönliche Gründe hat und die einzelnen Abschnitte sachlich und zeitlich zusammenhängen. Diese Voraussetzungen sind hier gegeben. Das Praktikum wurde wegen Zeiten der Arbeitsunfähigkeit sowie auf eigenen Wunsch der Klägerin für nur wenige Tage unterbrochen und im Anschluss an die Unterbrechungen jeweils unverändert fortgesetzt. Der von der Klägerin geltend gemachte Anspruch auf angemessene Vergütung nach dem Berufsbildungsgesetz hatte aus prozessualen Gründen keinen Erfolg.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 30. Januar 2019 - 5 AZR 556/17

Private Kfz-Nutzung & Listenpreis: Auf welche Liste kommt es an?

Der BFH hat 2018 entschieden, dass der Preis laut einer allgemein zugänglichen Liste und nicht nach einer eventuell vorliegenden besonderen Herstellerliste zu bestimmen sei.

Die Privatnutzung versteuerte er nach der sog. 1 %-Regelung. Maßgeblich ist dabei der inländische Listenpreis zum Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung einschließlich Umsatzsteuer. Der Begriff des Listenpreises wird im Gesetz nicht definiert.

Im Streitfall legte der Kläger den Bruttolistenpreis i.H.v. 37.500 € aus einer vom Hersteller herausgegebenen Preisliste für die Branche zugrunde. Das Finanzamt war jedoch der Ansicht, dass der höhere, mit Hilfe der Fahrzeug-Identifikationsnummer abgefragte, Listenpreis von 48.100 € heranzuziehen sei.

Der BFH bestätigte das Finanzamt und entschied, dass der für die 1 %-Regelung maßgebliche Listenpreis derjenige sei, zu dem ein Steuerpflichtiger das Fahrzeug als Privatkunde erwerben könne.

Praxishinweis: Das Urteil hat Bedeutung für alle Sonderpreislisten mit Sonderrabatten, die ein Fahrzeughersteller bestimmten Berufsgruppen gewährt.

Ihr Team von Knapp, Walz und Partner



Quelle: IBG Mandanteninfo

Impressum

Knapp, Walz & Partner Steuerberater mbB
Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung
Steffen Knapp, Erich Walz, Christian Hasse
Von-Pistorius-Straße 8 • 70188 Stuttgart • Telefon: 0711.407036-6 • Telefax: 0711.407036-80
www.kwpartner-steuerberater.de • info@kwpartner-steuerberater.de
Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV: Erich Walz